

**Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen**

Gemeinderatssitzung am 23.01.2024

TOP: 4 Teilfortschreibung Regionalplan Region
Stuttgart: Festlegung der Vorranggebiete für
Windkraftanlagen

Sitzungsvorlage
öffentlich

Anlagen: 4 (Anl. 3 + 4 werden digital übermittelt)

Az.: 613.21; 062.327 - Du

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt von den derzeitigen Planungen zur Teilfortschreibung zur Festlegung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen Kenntnis und beauftragt die Verwaltung eine befürwortende Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abzugeben.

Sachstand:

Der Verband Region Stuttgart beabsichtigt die Teilfortschreibung des geltenden Regionalplans vom 22.07.2009 im Kapitel 4.2. Vorgesehen ist die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Dazu werden die entsprechenden Plansätze 4.2.1.2.4.1 (Z) und 4.2.1.2.4.2 (Z) sowie die Raumnutzungskarte geändert. Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 den entsprechenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das erforderliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 12 (2) Landesplanungsgesetz (LplG) durchzuführen. Bis zum 02. Februar 2024 besteht die Gelegenheit zu der vorgesehenen Teilfortschreibung Stellung zu nehmen.

Gem. § 20 KlimaG BW müssen insgesamt 1,8% der Regionsflächen für Windkraft definiert werden. Alle 12 Planungsregionen müssen den gleichen Beitrag leisten. Wichtig ist hierbei, dass trotz der bauleitplanerischen Festlegung in einem späteren Schritt ein Genehmigungsverfahren (vertiefte Immissionsschutz – und Artenschutzprüfung, Gutachten für die konkrete Situation, sonstige gesetzlichen Vorgaben) für die Errichtung der Anlagen notwendig ist. Der Regionalplan definiert Flächen, in denen Windenergieanlagen künftig entstehen können. Eine konkrete Anzahl oder konkrete Standorte innerhalb des ausgewiesenen Gebiets werden nicht festgelegt.

Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ist an klare Standorteigenschaften gebunden. Das grundlegende Kriterium für die Auswahl geeigneter Flächen ist ein ausreichendes Winddargebot. Maßstab ist dabei der Windatlas Baden-Württemberg 2019. Als relevanter Schwellenwert wird eine „Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter (W/m²) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt. Des Weiteren ist erforderlich, dass keine rechtlichen sowie planerischen Vorgaben einer Installation von Windkraftanlagen (WKA) entgegenstehen. Die zur Bestimmung der Vorranggebiete angewendete

Kriterienliste unterscheidet dabei zwischen rechtlichen Ausschlusskriterien und planerischen Abwägungskriterien. Unter rechtlichen Ausschlusskriterien werden flächenhaft auftretende Sachverhalte verstanden, die einer Errichtung bzw. dem Betrieb von WKA entgegenstehen und daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden können. Dies betrifft z.B. bereits mit anderen Nutzungen belegte Flächen wie Wohngebiete oder durch Fachgesetze verbindlich geschützte Bereiche wie Naturschutzgebiete sowie die entsprechend erforderlichen Mindestabstände. Bei den planerischen Abwägungskriterien handelt es sich um zumeist flächenhafte Informationen, welche die Errichtung von WKA nicht zwingend verhindern, aber nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten herangezogen werden sollen – aufgrund der besonderen Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von WKA. So beträgt beispielsweise der Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung gemäß dem Beratungsergebnis des Planungsausschusses am 13.09.2023 800 m. Der Begründung ist folgendes zu entnehmen: „Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen regionalplanerische Ziele zur Sicherung von Freiraumfunktionen gemäß der Plansätze 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z) dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen“

Im aktuellem Planungsstand betrifft eine ausgewiesene Fläche die Gemeinden Bempflingen und Großbettlingen direkt (siehe Kartenausschnitt in der Anlage). Die Eigentumsrechte bleiben unberührt. Auf Seiten der Gemeinde Bempflingen befindet sich ein großer Teil im Eigentum der Gemeinde.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Großbettlingen wird von Verwaltungsseite eine positive Haltung angenommen. Daher schlägt die Verwaltung vor, innerhalb des Beteiligungsverfahrens keine Einwände zu erheben und eine positive Stellungnahme abzugeben.

Den Umweltbericht sowie der dazugehörige Anhang wird den Mitgliedern des Gemeinderates digital zur Verfügung gestellt.

Bempflingen, 11.01.2024

Gesehen:

Michelle Duppe
Hauptamtsleitung

Bernd Welser
Bürgermeister